

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

25 (26.3.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 25

Karlsruhe, den 26. März

1923

Inhalt:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| <p>Nr. 174. Berechnung und Anweisung des Kinderzuschlags einschl. des Steuerzuschlags und örtlichen Sonderzuschlags. Führung und Behandlung der Kinderblätter ab 1. April 1923.</p> | <p>Nr. 175. Abschlagszahlungen.</p> |
|---|-------------------------------------|

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 174. Berechnung und Anweisung des Kinderzuschlags einschl. des Steuerzuschlags und örtlichen Sonderzuschlags. Führung und Behandlung der Kinderblätter ab 1. April 1923. (A 2. Zb 25.)

1. Vom 1. April d. J. an wird auch die Führung der Kinderblätter und die selbständige Weiterregelung [des Kinderzuschlags für Kinder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen den Dienststellen übertragen. Die ständigen Erhöhungen des Kinderzuschlags und örtlichen Sonderzuschlags erforderten eine Vereinfachung der bisherigen Kinderblätter und der zugehörigen Nachweise.

Zur Berechnung und Nachweisung des Kinderzuschlags ab 1. April 1923 dienen folgende Vordrucke:

- Nr. 110 Rd. „Kinderblatt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr“,
- Nr. 111 Rd. „Kinderblatt für Kinder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr“,
- Nr. 112 Rd. „Jahresnachweis, derjenigen Kinder, für die der gesetzliche Kinderzuschlag beansprucht wird“,
- Nr. 113 Rd. „Veränderungs-Nachweis für Änderungen, die während des Rechnungsjahres eintreten“ und
- Nr. 114 Rd. „Laufender Einkommensnachweis für ein Rechnungsjahr.“

Über die Verwendung und Führung der Vordrucke sowie über die Gewährung des Kinderzuschlags für Kinder über 14 Jahre in Schul- oder Berufsausbildung, für uneheliche und an Kindes Statt angenommene Kinder erhalten die Dienststellen ein Merkblatt.

2. Die erforderlichen Vordrucke für das Rechnungsjahr 1923 erhalten die Dienststellen in den nächsten Tagen, soweit sie noch nicht eingegangen sind.

3. Kinderblatt für Kinder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

In den Kinderblättern für Kinder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind die ab 1. April 1923 noch unterhaltsberechtigten Kinder über 14 Jahre vom Zentralbüro eingetragen. In diese Kinderblätter tragen die Dienststellen unter Abteilung II aus den von ihnen bereits für das Rechnungsjahr 1922 geführten Kinderblättern für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Kinder nach, die am 1. April 1923 das 14. Lebensjahr vollendet haben und nach Ziffer 180 bis 180 d der Befolgungsvorschriften (Verfügung Nr. 419, Amtsblatt 80/1922) unterhaltsberechtigt sind. Der Übertrag ist aber nach Ziffer 185 obiger Verfügung erst dann zu vollziehen und Kinderzuschlag zu gewähren, wenn der zum Bezug berechtigte Beamte die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags und für dessen Höhe (Ziffer 180 bis 182 obiger Verfügung) maßgebenden Verhältnisse auf dem Veränderungs-Nachweis (Vordruck Nr. 113 Rd) angezeigt und diese Angaben auf Verlangen der Dienststelle durch Lehrvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Lehrherrn oder der Schule glaubhaft gemacht hat. Sofern über die Unterhaltsberechtigung Zweifel bestehen, ist beim Zentralbüro anzufragen, das erforderlichenfalls die Entscheidung der Reichsbahndirektion herbeiführt. In Abteilung III „Berechnung“ ist der Kinderzuschlag, Steuerzuschlag und gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag sowie das in Berechnung zu ziehende Monateinkommen für jedes unterhaltsberechtigte Kind über 14 Jahre getrennt nachzuweisen. Hinsichtlich der Anrechnung des Monateinkommens wird nochmals auf Ziffer 182 zweiter Absatz der oben bezeichneten Verfügung hingewiesen. Das Einkommen wird nur dann in Spalte 2 und 6 eingetragen, wenn es das abzugsfreie Einkommen, das zurzeit monatlich 10 000 M beträgt, übersteigt.

4. Kinderblatt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Zur Berechnung und Nachweisung des Kinderzuschlags für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erhalten die Dienststellen den erforderlichen Jahresbedarf des Vordrucks 110 Rd mit den übrigen Vordrucken übersandt. Die Kinder, die am 31. März d. J. noch nicht 14 Jahre alt sind, werden in der Zeitfolge der Geburt aus dem alten Kinderblatt für das Rechnungsjahr 1922, das die Dienststellen zu führen und abzuschließen haben, in das neue Kinderblatt, Abteilung II, übertragen. (Geburtsdatum richtig und keine Kinder über 14 Jahre übertragen.) Bei Ausfüllung des Kopfes des Kinderblattes, Abteilung I, ist auf die richtige Bezeichnung des dienstlichen Wohnsitzes, der Dienststelle, Stationskasse (Mutterkasse) und Ortsklasse zu achten.

5. Jahresnachweis. Nach Ziffer 185 zweiter Absatz der Befolgungsvorschriften ist der Jahresnachweis von jedem Beamten, welcher für unterhaltsberechtigte Kinder den Kinderzuschlag beansprucht, für Kinder unter und über 14 Jahre zusammen in der Zeitfolge der Geburt abzugeben. Der Jahresnachweis ist mit größter Gewissenhaftigkeit vom Beamten aufzustellen, denn er bildet die Grundlage für die richtige Weiterzahlung des Kinderzuschlags im neuen Rechnungsjahr. Bei den Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden die Spalten 8 bis 13 auf der Vorderseite des Vordrucks nicht ausgefüllt. Die Rückseite des Vordrucks ist unter genauer Beachtung der Anmerkung auszufüllen. Der Jahresnachweis ist beim Kinderblatt aufzubewahren.

6. Der Veränderungs-Nachweis ist nach Ziffer 185 dritter Absatz dann vom Beamten unaufgefordert und unverzüglich abzugeben, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch den Zu- oder Abgang eines Kindes, durch die Vollendung des 14. Lebensjahres, durch den erstmaligen Bezug, den Wegfall, die Erhöhung oder Verminderung des Eigeneinkommens, eine Neubewilligung, Einstellung, Verabreichung oder Erhöhung des Kinderzuschlags erforderlich wird. Bei Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Veränderungs-Nachweis

eine Beilage.

nicht abzugeben, weil die Dienststelle nach den Aufzeichnungen im Kinderblatt — Abteilung II, Spalten 6 und 7 — den Wechsel über-
wachen und den höheren Kinderzuschlag ohne weiteres zahlen und anweisen kann. Bei Abgabe des Jahresnachweises ist der Beamte über die
Verpflichtung der unaufgeforderten und unverzüglichen Abgabe der Veränderungs-Nachweises im Laufe des Rechnungsjahres ausdrücklich
hinzuweisen. Der Veränderungs-Nachweis, auf Grund dessen das Kinderblatt unter Abteilung II von der Dienststelle sofort zu ergänzen
ist, verbleibt mit dem Jahresnachweis beim Kinderblatt.*

7. Im laufenden Einkommensnachweis für ein Rechnungsjahr, der von der Dienststelle beim Kinderblatt aufbewahrt
wird, hat der Beamte das Monateinkommen für jedes unterhaltsberechtigten Kind einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen, so oft eine
Änderung eintritt. Der Bestätigung des Arbeitgebers im Einkommensnachweis bedarf es nicht. Dagegen hat der Beamte nach Ablauf eines
halben Jahres, längstens am 5. Oktober und 5. April, die Bestätigung des Arbeitgebers über das im abgelaufenen halben Jahr gezahlte
Verdienst des Kindes vorzulegen. Die Dienststelle kann die Vorlage von vierteljährlichen Einkommensbestätigungen des Arbeitgebers an-
ordnen, wo sie es für nötig hält. Die Einkommensbestätigungen des Arbeitgebers müssen mit den Angaben des Beamten im laufenden
Einkommensnachweis, dem sie beizuhängen sind, übereinstimmen. Unstimmigkeiten sind aufzuklären. Die Unterlassung einer Einkommens-
anzeige wird bestraft, gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt. Entschuldigungsgründe, wie z. B.: der Sohn habe das Verdienst der F
abgegeben, oder die Tochter habe von ihrem Verdienst den Eltern keine Mitteilung gemacht u.dgl., werden nicht anerkannt. Der Beamte ist
verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um sich über den Zeitpunkt und die Höhe der Vergütung seiner zum Bezug des Kinderzuschlags an-
gemeldeten Kinder in Berufs- oder Schulausbildung ausreichend vergewissern zu können.

Frei Kost und Wohnung, die insbesondere bei handwerksmäßiger Ausbildung an Stelle von Barvergütung gewährt wird, ist nach der
Regelung der Bewertung der Sachbezüge durch den Reichsfinanzminister im Landesfinanzamtsbezirk Karlsruhe (also für ganz Baden) mit
Wirkung vom 1. März d. J. sowohl für Land- wie für Stadtbezirke wie folgt zu bewerten und als Barverdienst bei der Berechnung des
Kinderzuschlags anzurechnen: Für Lehrlinge und Lehrlinginnen mit täglich 1000 M, wöchentlich 7000 M, monatlich 30 000 M und jährlich
360 000 M. Wird keine Wohnung, sondern nur freie Verpflegung gewährt, so betragen die Wertanschläge nur 1/10 dieser Sätze.

8. Für die Gewährung und Berechnung des Kinderzuschlags ist die Verfügung Nr. 419, Amtsblatt 80/1922 — Auszug aus den
Besoldungsvorschriften in der Fassung der vierten Ergänzung vom 6. Oktober 1922 — maßgebend.

9. Für planmäßige und außerplanmäßige Beamte sowie Beamte im Vorbereitungsdienst sind getrennte Kinderblätter zu führen. In
den Kinderblättern für außerplanmäßige Beamte ist auf der Vorderseite im oberen rechten Eck die Bezeichnung ap mit Blaustift anzubringen,
bei Beamten im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung V.

10. Bei Überführung von außerplanmäßigen Beamten ins planmäßige Beamtenverhältnis sind neue Kinderblätter anzulegen, die
zu jenen der planmäßigen Beamten zu nehmen sind. Die alten ap-Kinderblätter sind dann abzuschließen und an die Eisenbahnhauptkasse
einzusenden.

11. Bei Versetzungen begleiten die Kinderblätter mit sämtlichen dazugehörigen Nachweisen, wie die Stammkarte, die Austritts-
anzeige, in welcher der künftigen Dienststelle zweifelsfrei bestätigt werden muß, bis zu welchem Tage einschließend die bisherige Dienststelle
R_z, R_k und gegebenenfalls D_z bezahlt hat. Diese Angaben müssen sich mit den Berechnungen in den Kinderblättern und den Besoldungs-
listen decken. Bis zu welchem Tage von der alten Dienststelle R_z, R_k und D_z zu zahlen ist, ist aus Ziffer 2 Seite 4 der Verfügung Ar 11.
R 27 vom 15. Januar 1922 zu entnehmen. Die neue Dienststelle führt die Kinderblätter weiter.

12. Ableben eines Beamten. Beim Ableben eines Beamten sind die R_z und R_k und gegebenenfalls die D_z für das dem
Sterbemonat folgende Vierteljahr in einer Summe voranzuzahlen und in den Kinderblättern mit besonderem Vermerk zu verrechnen. Die
Kinderblätter sind dann abzuschließen und mit den zugehörigen Nachweisen an das Zentralbüro zu senden, wo gegebenenfalls bis auf weiteres
noch für die Witwe neue Kinderblätter auf Grund der Angaben in den eingefandten aufgestellt werden und Zahlung veranlaßt wird. An-
derungen, die sich in der Zeit zwischen dem Tode des Beamten und dem Ablauf des Gnadenvierteljahres durch Änderung des Kinderzuschlags
oder Teuerungszuschlags ergeben, werden nachträglich vom Zentralbüro vorgenommen.

13. Zuruhesetzungen, Entlassungen und Dienstaustritt. Bei Zuruhesetzungen, Entlassungen und Dienstaustritt sind R_z,
R_k und gegebenenfalls D_z bis zum Tage der Zuruhesetzung, Entlassung oder des Ausscheidens des Beamten zu verrechnen. Im übrigen
sind die Kinderblätter wie beim Ableben eines Beamten zu behandeln.

Die Kinderblätter sind Rechnungsbelege, sie sind mit den zugehörigen Nachweisen sorgfältig aufzubewahren und dürfen
nicht gefaltet werden. Die Einträge sind leserlich und sauber zu fertigen. Die Einträge im Kopf der Kinderblätter sind nochmals genau
nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

14. Die Stationsämter III bis V legen bis auf weiteres die Kinderblätter und die zugehörigen Nachweise vierteljährlich am 3. Juli,
3. Oktober, 3. Januar und 3. April der vorgeordneten Betriebsinspektion zur Prüfung vor. Die Prüfung und Rückgabe der Kinderblätter und
Nachweise hat innerhalb 14 Tagen zu erfolgen.

15. Die Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen für Kinder vom vollendeten 21. Lebensjahr bis zum vollendeten
24. Lebensjahr können nach Verfügung Nr. 343, Amtsblatt 66/1922, nur durch die Reichsbahndirektion angewiesen werden, die Berechnung
in einem der beiden Kinderblätter und Aufrechnung in den Besoldungslisten ist unzulässig.

16. Bis spätestens 23. April melden die Dienststellen dem Zentralbüro, daß die Kinderblätter nach vorstehender Anordnung aufgestellt
und geführt sind.

Fernmündliche Auskunft wegen der rechnerischen Behandlung kann beim Zentralbüro, Eisenbahnoberinspektor Goffenberger, Fern-
sprecher Nr. 292, eingeholt werden.

Nr. 175. Abschlagszahlungen.

(A 2. Zb 7. Nr. M 597.)

Der Herr Reichsverkehrsminister weist erneut darauf hin, daß keinerlei allgemeine Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen
von später fällig werdenden Dienststeinkommensbezügen ohne sein ausdrückliches Einverständnis angeordnet werden dürfen. Für die pünktliche
Einhaltung dieser Vorschrift werden die verantwortlichen Beamten persönlich haftbar gemacht.

In unserem Dienstbereich dürfen derartige Zahlungen nur mit vorhergehender ausdrücklicher Genehmigung der Reichsbahndirektion ge-
leistet werden.